

# Präsenzpflicht bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen als eigene Leistungen

| Das Landgericht (LG) Köln hat entschieden, dass ein Arzt das Erbringen von Speziallaborleistungen (M-III-Laborleistungen) nur dann als eigene Leistungen abrechnen darf, wenn er bei allen Schritten der Leistungserbringung persönlich anwesend ist. Dies gelte auch dann, wenn er das Labor einer Laborgemeinschaft zur eigenen Leistungserbringung in Anspruch nimmt. Nur bei räumlicher und persönlicher Präsenz des Arztes könne er seiner Aufsichtspflicht effektiv nachkommen (Urteil vom 11.02.2015, Az. [118 KLS 9/13](#)). |

## Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft hatte dem hausärztlich tätigen Internisten vorgeworfen, in über 1.000 Fällen Privatpatienten bei der Abrechnung von Laborleistungen betrogen zu haben. Der Arzt hatte sich mit ca. 800 anderen Ärzten zu einer Laborgemeinschaft zusammengetan, um erforderliche Speziallaborleistungen selbst erbringen und abrechnen zu können. Die Gemeinschaft bot ihren Gesellschaftern die Möglichkeit, in ihrem Labor Blutuntersuchungen, die voll automatisiert und computergesteuert in Untersuchungsgeräten ablaufen (sog. Black-Box-Verfahren), zu erbringen. Die Gemeinschaft berechnete den Ärzten ca. 20 bis 25 Prozent des nach GOÄ abrechenbaren Betrags.

Der angeklagte Arzt brachte die Proben persönlich ins Labor und stellte sicher, dass er für die Labormitarbeiter während der Untersuchungszeiten erreichbar war und das Labor in wenigen Minuten hätte erreichen können. Anlässlich der Abgabe der Proben validierte er regelmäßig die Ergebnisse der am Tag zuvor durchgeführten Untersuchungen.

Die Staatsanwaltschaft war der Auffassung, dass der Arzt seinen Patienten wahrheitswidrig vorgespiegelt habe, zur Abrechnung berechtigt gewesen zu sein, obwohl eine persönliche Leistungserbringung durch ihn oder unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tatsächlich nicht erfolgt sei.

## Entscheidung

Das LG urteilte, dass ein Arzt das Erbringen von Speziallaborleistungen nur dann als eigene Leistungen abrechnen darf, wenn er bei allen Schritten der Leistungserstellung persönlich anwesend ist. Nur so könne er die Tätigkeiten der Labormitarbeiter und die labortechnischen Vorgänge im erforderlichen Umfang überwachen. Der Arzt müsse für die Labormitarbeiter jederzeit persönlich – nicht nur telefonisch – ansprechbar sein und zu jedem Zeitpunkt in den Analysevorgang eingreifen sowie bei problematischen Befunden sofort die erforderlichen Beurteilungen und Anweisungen geben können.

Es könne dahinstehen, ob aufgrund der Automatisierung der Untersuchungen die Ausübung der Aufsicht technisch und medizinisch erforderlich und sinnvoll sei. Der Ordnungsgeber habe die Abrechenbarkeit von M-III-Laborleistungen als eigene Leistung von der persönlichen Wahrnehmung der Aufsicht abhängig gemacht.

Zudem sei eine regelmäßige persönliche stichprobenartige Kontrolle der Zustände und Abläufe im Labor zu fordern. Eine bloße Überprüfung der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen reiche nicht aus.

Die Voraussetzungen für eine Abrechnung als eigene Leistungen lagen danach im vorliegenden Fall nicht vor. Das LG verneinte aber eine Strafbarkeit, da der Arzt nicht vorsätzlich gehandelt habe. Er habe sich erkennbar an den Vorgaben der Bundesärztekammer und der Ärztekammer Nordrhein für die Abrechnung von M-III-Leistungen orientiert, wonach es nicht erforderlich ist, dass der Arzt während der vollautomatisch ablaufenden Vorgänge bei der Probenvorbereitung und der Analyse im Labor oder dessen unmittelbarer Nähe anwesend ist. Daher habe er als Ergebnis seiner laienhaften Bewertung von einem von der Rechtsordnung anerkannten Anspruch auf die erstrebte Leistung ausgehen dürfen.

**PRAXISHINWEIS** | Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Speziallaborleistungen erbracht und abgerechnet werden können, ist hoch umstritten und wird von den Strafgerichten unterschiedlich bewertet. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der rechtlichen Fragen ist also größte Vorsicht geboten. Dass das Gericht den Vorsatz des Arztes verneinte, beruhte auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Nach Veröffentlichung des Urteils dürften sich Ärzte für zukünftige Abrechnungen nicht mehr auf einen fehlenden Vorsatz berufen können.

- Hintergrund

Zur Abrechenbarkeit von privatärztlichen Laborleistungen ist in Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt M der GOÄ normiert, dass bei Weiterversand von Untersuchungsmaterial durch einen Arzt an einen anderen Arzt wegen der Durchführung von Laboruntersuchungen der Abschnitte M III und/oder M IV die Rechnungsstellung durch den Arzt zu erfolgen hat, der die Laborleistung selbst erbracht hat oder unter dessen Aufsicht und nach dessen fachlicher Weisung die Leistungen durchgeführt wurden. Dies gilt auch für individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL).